

Beglaubigte Abschrift

118 C 15/23



Amtsgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der CA Auto Bank S.p.A. Niederlassung Deutschland, vertr. d. d. Gf., Salzstraße 138,
74076 Heilbronn,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter:



gegen


Frau



Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Stader Rechtsanwälte PartG
mbB,
Vogelsanger Straße 197a, 50825 Köln,

hat das Amtsgericht Köln
im schriftlichen Verfahren mit einer Schriftsatzeinreichungsfrist bis zum 30.04.2024
durch die Richterin am Amtsgericht 
für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin nimmt die Beklagte aus einem beendeten Leasingvertrag in Anspruch.

Am 07.03.2019 schloss die Beklagte, vermittelt über die Verkäuferin Automobilgruppe Dirkes GmbH mit der Rechtsvorgängerin der Klägerin einen Leasingvertrag über ein Kfz des Modells Fiat 500 Cabrio mit Kilometerabrechnung ab. Vereinbart wurde bei einem Vertragsbeginn am 15.04.2019 eine Laufzeit von 24 Monaten bei einer monatlichen Leasingrate von 201,12 EUR. Für die weiteren Einzelheiten des Vertrages nebst AGB wird auf Anl. K1 (Bl. 26 ff. dA. verwiesen).

Die AGB lauten unter Ziff. XIII. 2. „Kündigung“ auszugsweise wie folgt:

„2. Jeder Vertragspartner kann den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen (§ 314 BGB). Die LG kann insbesondere dann fristlos kündigen, wenn der LN

- seine Zahlungen einstellt, als Schuldner einen außergerichtlichen Vergleich anbietet;

[...]

3. Für eine Kündigung und Gesamtfälligkeit wegen Zahlungsverzugs des LN gelten die nachfolgenden besonderen Regelungen: [...] Gegenüber Verbrauchern ist die LG entsprechend § 498 BGB im Falle des Zahlungsverzugs des LN berechtigt, den Leasingvertrag zu kündigen, wenn

a) der LN mit mindestens zwei aufeinander folgenden Leasingraten ganz oder teilweise und mit mindestens 10 %, bei einer Laufzeit des Leasingvertrages von mehr als drei Jahren mit mindestens 5 % der Summe aller Leasingraten in Verzug ist und

b) Die LG dem LN erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrages mit der Erklärung gesetzt hat, dass sie bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verlangt.“

Die Abrechnungsmodalitäten im Falle der fristlosen Kündigung eines Kilometervertrages sind sodann unter Ziff. XIV. 1. a) „Abrechnung und Kündigung“ näher dargelegt.

Das Fahrzeug wurde an die Beklagte übergeben. Die Beklagte zahlte die Raten für die ersten sechs Monate. Mit jeweiligen Schreiben vom 30.08.2019 kündigte die Beklagte den Leasingvertrag sowohl gegenüber der – am 01.08.2019 in die Insolvenz gegangenen Automobilgruppe Dirkes GmbH als auch gegenüber der

Rechtsvorgängerin der Klägerin unter Berufung auf einen erhöhten Kilometerstandes bei Übergabe sowie Nikotingeruch, was zwischen den Parteien streitig ist. Mit Schreiben vom 17.09.2019 verwies die Rechtsvorgängerin der Klägerin die Beklagte bezüglich der Rückabwicklung des Leasingvertrages an den Insolvenzverwalter der Automobilgruppe Dirkes GmbH. Mit Schreiben vom 03.01.2020 erklärte die Rechtsvorgängerin der Klägerin gegenüber der Beklagten die fristlose Kündigung des Leasingvertrages. Jedenfalls ab dem 17.01.2020 befand sich das Fahrzeug wieder in der Verfügungsgewalt der Beklagten.

Im Februar 2020 ließ die Rechtsvorgängerin der Klägerin eine Wertschätzung des Fahrzeuges durchführen. Mit Schreiben vom 23.05.2022 übersandte die Rechtsvorgängerin der Klägerin der Beklagten eine Endabrechnung des Leasingvertrages gem. Ziff. XIV. 1 a) der AGB und forderte sie unter Fristsetzung bis zum 09.06.2022 zur Zahlung der Klageforderung auf. Wegen der Einzelheiten der Berechnung wird auf Anl. k 4 (Bl. 62 ff. dA.) Bezug genommen.

Die Klägerin behauptet, ihre Rechtsvorgängerin habe die Beklagte mit Schreiben vom 04.12.2019 und vom 10.12.2019 unter Fristsetzung zur Zahlung von 402,24 EUR, entsprechend zwei rückständigen Leasingraten, nebst Mahnkosten aufgefordert. Hilfsweise beruft sie sich auf die Kündigung des Leasingvertrages durch die Beklagte.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 4.062,37 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz hieraus seit dem 09.06.2022 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, der Leasingvertrag sei bereits durch ihre Kündigungsschreiben vom 30.08.2019 beendet gewesen, sodass hiernach keine Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertrag mehr bestanden hätten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe:

I.

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

1.

Die Klägerin kann von der Beklagten keine Zahlung von 4.062,37 EUR verlangen. Ein solcher Anspruch folgt insbesondere nicht aus den §§ 280, 281 BGB iVm mit den Leasingbedingungen.

Die Klägerin hat einen entsprechenden Anspruch nicht schlüssig vorgetragen. Die Klägerin stützt ihr Zahlungsbegehren auf eine Abrechnung gemäß Ziff. XIV. 1. a) der unstreitig einbezogenen Allgemeinen Vertragsbedingungen wegen fristloser Kündigung. Indes ist die insofern darlegungs- und beweisbelastete Klägerin für die Voraussetzungen einer Verzugskündigung nach Ziff. XIII. 2. und 3. ABG beweisfällig geblieben, was zu ihren Lasten geht. Gemäß der AGB-Klausel ist die Leasinggeberin zu einer Kündigung und Gesamtfälligkeit wegen Zahlungsverzugs des Leasingnehmers, der Verbraucher ist, nur dann berechtigt, wenn die Leasinggeberin dem Leasingnehmerin erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrages mit der Erklärung gesetzt hat, dass sie bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verlangt.

Die Beklagte hat den Zugang der beiden Mahnschreiben vom 04.12.2019 und am 10.12.2019 bestritten. Die Klägerin hat für den Zugang keinen tauglichen Beweis angeboten. Denn auch bei der für die Klägerin günstigen Annahme der erfolgten Aufgabe der Mahnungen zur Post gelingt der Klägerin jedoch kein Nachweis über den Zugang derselben. Ein besteht bei einfachen Briefsendungen per Post kein Anscheinsbeweis dafür, dass eine zur Post gegangene Sendung den Empfänger auch erreicht (vgl. BGH, Urteil vom 27.05.1957 - II ZR 132/56; BGH, Urteil vom 21.01.2009 - VIII ZR 107/08; BAG NJW 61, 2132; OLG Jena Beschl. v. 4.1.2006 – 5 W 58/05). Ein für einen Anscheinsbeweis erforderlicher typischer Geschehensablauf liegt nur dann vor, wenn nach der Lebenserfahrung von einem bestimmten Ereignis auf eine bestimmte Folge geschlossen werden kann. Nach der allgemeinen Lebenserfahrung kommt es indes immer wieder vor, dass Postsendungen den Empfänger nicht erreichen, auch wenn die Zahl der verloren gegangenen Postsendungen gering sein mag. Hinzukommt, dass der Beweis des Nichtzugangs als negative Tatsache für den Empfänger kaum möglich ist (vgl. BGH, Urteil vom 27.05.1957 - II ZR 132/56). Der Klägerin hingegen wäre es möglich und zumutbar gewesen, die Briefe per Einschreiben gegen Rückschein zu verschicken, um einen Nachweis der Absendung und darüber hinaus einen Anscheinsbeweis bezüglich des Zugangs zu erlangen. Trägt die Klägerin keine Sorge dafür, dass im Streitfall der Zugang bewiesen werden kann, so geht das Beweisrisiko zu ihren Lasten (OLG Jena Beschl. v. 4.1.2006 – 5 W 58/05).

Auch das von der Klägerin vorgetragene Versenden von mehreren Folgeschreiben an dieselbe Adresse ohne Rückbrief rechtfertigt keine Annahme eines Anscheinsbeweises. Bei jeder einzelnen Sendung ist die Wahrscheinlichkeit des Verlorengehens gleich der eines Zugangs. Demnach kann sich auch aus einer Mehrzahl von Sendungen an dieselbe Adresse kein Anscheinsbeweis ergeben (vgl. LArbG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 14. August 2019 – 17 Sa 650/19).

Der angebotene Zeugenbeweis der Mitarbeiter der Poststelle war nach den zuvor dargelegten Grundsätzen nicht zu erheben, da er Zeugnis nur für die Absendung, nicht indes für den Zugang hätte erbringen können.

2.

Unabhängig davon, ob die von der Klägerin vorgenommene Schadensberechnung auch für diesen Fall zulässig wäre, kann sich die Klägerin auch nicht auf eine Kündigung nach § 314 BGB stützen. Ein Ausnahmetatbestand für eine vorherige Abmahnung gem. § 314 Abs. 2 BGB ist nicht ersichtlich. Dass eine solche erfolgt ist, hat die Klägerin aus den oben dargelegten Gründen nicht nachgewiesen.

3.

Die Klägerin kann sich auch nicht hilfsweise - unbesehen der Frage, ob es sich um einen alternativen Klagegegenstand handeln würde – auf die durch die Beklagte ausgesprochene Kündigung des Leasingvertrages stützen. Denn der von ihr geltend gemachte Schadensersatzbetrag stützt sich ausschließlich auf eine Abrechnung nach Ziff. XIV. 1. a) AGB. Wäre indes die Kündigung der Beklagten zum 30.08.2019 wirksam gewesen, wäre die Klägerin jedenfalls zur Forderung der abgezinsten Restraten nicht berechtigt gewesen. Eines gerichtlichen Hinweises bedurfte es insofern nicht, nachdem die Beklagte diesen Umstand in ihren Schriftsätzen vom 02.11.2023 und vom 26.06.2024 benannt hatte.

4.

Die Nebenforderung teilt das Schicksal der Hauptforderung.

II.

Die Nebenentscheidungen ergehen nach §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Der Streitwert wird auf 4.062,37 EUR festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

A) Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils bei dem Landgericht Köln, Luxemburger Str. 101, 50939 Köln, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils gegenüber dem Landgericht Köln zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Köln durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

B) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Köln statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Köln, Luxemburger Str. 101, 50939 Köln, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.



Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Amtsgericht Köln

